

Austritt

Wann liegt ein Austritt aus der Zuger Pensionskasse vor?

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Personen, die noch nicht 58 Jahre alt sind, erfolgt ein Austritt aus der Pensionskasse.

Bei einem Arbeitsunterbruch von mehr als einem Monat, der vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin nicht mit einem unbezahlten Urlaub überbrückt wird, erfolgt in der Regel ebenfalls der Austritt aus der Pensionskasse.

Wann endet der Versicherungsschutz?

Erfolgt kein unmittelbarer Eintritt in die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers bzw. einer neuen Arbeitgeberin, besteht noch während längstens eines Monats nach Austritt der unveränderte Versicherungsschutz für die Risiken Invalidität und Tod.

Was geschieht mit der Austrittsleistung?

Bei einem Eintritt bzw. Übertritt in die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers bzw. einer neuen Arbeitgeberin muss die Austrittsleistung nach gesetzlicher Vorschrift zwingend an die neue Pensionskasse überwiesen werden (die Austrittsleistung umfasst das Sparkapital).

Wenn kein Eintritt bzw. Übertritt in eine neue Pensionskasse erfolgt, muss die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice übertragen werden.

Wann ist eine Barauszahlung möglich?

Eine Barauszahlung der Austrittsleistung ist nur möglich, wenn eine der drei untenstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- endgültiges Verlassen der Schweiz.
- Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (hauptberuflich) und nicht mehr der beruflichen Vorsorge unterstellt.
- die Austrittsleistung ist kleiner als der persönliche Jahresbeitrag.

Mehr dazu erfahren Sie im Infoblatt «Barauszahlung der Austrittsleistung».

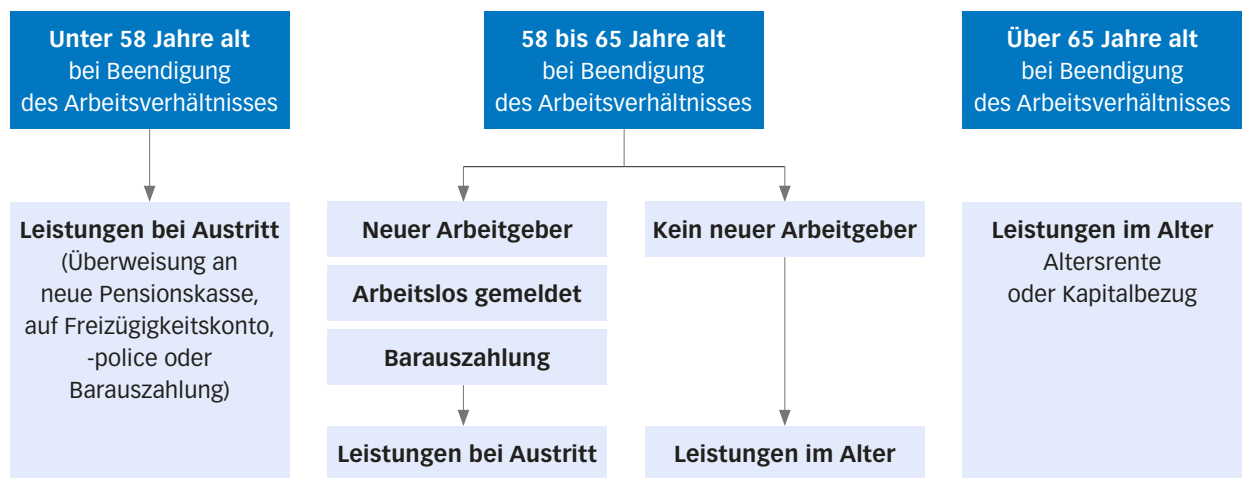
Wie wird die Austrittsleistung berechnet?

Die Austrittsleistung entspricht dem Stand des Sparkapitals beim Austritt.

Personen, die im Austrittsjahr gemäss Vorsorgeplan noch nicht in die Hauptversicherung aufgenommen wurden, waren lediglich risikoversichert und haben somit noch kein Sparkapital erworben.

Auf dem Versicherungsausweis wird der Stand des Sparkapitals ausgewiesen. Das gibt Ihnen eine Vorstellung über die Höhe des voraussichtlichen Anspruchs beim Austritt.

Leistungen bei Austritt oder Leistungen im Alter?



Tritt die versicherte Person nach dem vollendeten 58. Altersjahr und vor Vollendung des 65. Altersjahrs aus der Pensionskasse aus, besteht Anspruch auf eine vorzeitige Pensionierung. Die versicherte Person kann jedoch eine Austrittsleistung verlangen.

Administrativer Ablauf eines Austritts

Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin meldet der Zuger Pensionskasse Ihren Austritt. Daraufhin stellt die Zuger Pensionskasse Ihnen einen Austrittsfragebogen zu. Mit diesem geben Sie der Pensionskasse die Verwendung der Austrittsleistung bekannt.

Eine «Kündigung» der Mitgliedschaft bei der Pensionskasse durch die austretende Person ist nicht erforderlich.

Wenn die Austrittsmeldung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin frühzeitig eintrifft (einige Wochen vor dem Austritt) und der ausgefüllte Austrittsfragebogen umgehend zurückgesandt wird, kann die Überweisung per Austrittsdatum erfolgen. Die Austrittsleistung wird vom Austritt bis zur Überweisung nach gesetzlicher Vorschrift verzinst.

Das Gesetz, das Vorsorgereglement und die Infoblätter finden Sie auf: www.zugerpk.ch